

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tischtennis-Club Groß Munzel von 1961 e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover, Registergericht, unter der Nummer VR 140099 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Barsinghausen, Ortsteil Groß Munzel.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und ist Mitglied im:
 - a) Regionssportbund Hannover e.V.
 - b) Tischtennisverband Niedersachsen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Alle in der Satzung enthaltenen Personen und Amtsangaben sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Pflege des Tischtennissports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein führt die Mitglieder als:

- a) aktive erwachsene Mitglieder,
- b) passive erwachsene Mitglieder,
- c) Kinder und jugendliche Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

Jeder kann Mitglied des Vereins werden.

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen
2. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss durch einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft und nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Der Vorstand kann von dieser Regelung in begründeten Fällen abweichen.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a) erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) Zahlungsrückstand von 12 Monatsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge,
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) Verstoßes gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der monatlichen bzw. jährlichen Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des 3. Quartals per SEPA-Lastschrift eingezogen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Mitglieder können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses aus sozialen Gründen vorübergehend beitragsfrei gestellt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ältestenrat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie sollte jeweils im Januar durchgeführt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher in Textform zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, die vom Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr an eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Wahlen soweit diese erforderlich sind,
 - f) Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
6. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
7. Anträge können von den Mitgliedern und dem Vorstand des Vereins gestellt werden.
8. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn ihnen mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) wenn das Interesse des Vereines es auf Beschluss des Vorstandes erfordert,
 - b) wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es unter schriftlicher Begründung fordert.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist gleichzeitig Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart,
 - dem Jugendwart.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
4. Wählbar sind alle erwachsenen Mitglieder des Vereins. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl wirksam geworden ist.

§ 9 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat setzt sich aus drei Mitgliedern des Vereins zusammen. Ein amtierendes Mitglied des Vorstandes darf nicht in den Ältestenrat gewählt werden.
2. Die Aufgaben des Rates ist es, Streitigkeiten im Vorstand zu schlichten bzw. durch Gespräche Einigung in Entscheidungen herbeizuführen.
3. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen unter sich einen Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, bei dem Vorsitzenden die Einberufung des Rates zu beantragen.

§ 10 Wahlen

1. Gewählt werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bis zur jeweiligen Mitgliederversammlung:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenwart,
 - der Jugendwart,
 - bis zu 4 Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses,
 - die Mitglieder des Ältestenrates,
 - Delegierte als Vertretung des Vereins in Verbänden oder sonstige Organisationen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer und 2 Ersatzprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Beim Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

§ 11 Beschlüsse, Abstimmungen, Niederschriften

1. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sind die Vereinsorgane beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
2. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht gültig abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen, wenn nicht der Vorstand oder ein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied schriftlich, geheime Abstimmung verlangt.
4. Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereines wird in jedem Jahr von mindestens 2 Mitgliedern des Kassenprüfungsausschusses geprüft. Die Kassenprüfer haben zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß nachgewiesen und gebucht sind. Sie haben dem Vorstand schriftlich zu berichten. Der Bericht ist auf der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers, gleichzeitig beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Der Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereines“ stehen.
2. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der **stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.**
4. Bei der Fusion mit einem anderen Sportverein sind die Vorschriften der Absätze 1 – 3 entsprechend anzuwenden.
5. **Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen der Stadt Barsinghausen, zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendpflege im Ortsteil Groß Munzel zu. Das Gleiche gilt bei Wegfall des bisherigen Zweckes.**

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. September 2021 verabschiedet.
Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Barsinghausen, den 25. September 2021